

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835**

30 (23.7.1835)

# Durlacher Wochenblatt.

(Dessen Htes. Halbjahr wird mit voriger Nummer anfangend, wie bisher fortgesetzt.)

Donnerstag

N<sup>ro.</sup> 30.

den 23. July 1835.

## Erwiederung auf den Ermunterungs- ruf zum Kirchweihfeste

Den zehnten, als dem einzig richtigen,  
nicht aber den siebzehnten August — ! — ? —

Die Melodie geht nach Lützow's Jagd.

Wer ruft den Bürgern so lustig zu,  
Das Kirchweihfest zu begehen?  
Wer weckt die blühenden Mädchen im Nu  
Und die rüstigen Jüngling' aus der Ruh,  
Schnell unter die Waffen zu stehen?  
Ihr Mädchen und Jünglinge, wenn ich euch sag':  
Das ist der alte, der wackere Waag!

Es ist schön für einen ergrauten Mann,  
Die Jüngern zum Schönen zu mahnen,  
Daß er Allem, was laufen und springen kann,  
Mit heller Stimme zu rufen begann:  
Auf! auf! zu den flatternden Fahnen!  
Und der Mann, der es that, ist, wenn ich euch sag':  
Das ist der alte, der wackere Waag!

Doch nicht ist's schön für den würdigen Greis,  
So wahr wir das Würdige kennen,  
Die Andern alle schaarenweis,  
Aus Versehen aber oder mit Fleiß  
Den Landmann allein nicht zu nennen;  
Und der Mann, der es that, ist, wenn ich euch sag':  
Das ist der alte, der wackere Waag!

Wem lockte die schmetternde Kriegsmusik:  
Der Hörner, Trompeten und Flöten,  
Der Trommeln und Pfeifen mehr Feu'r in den Blick,  
Voll Muth zu versuchen des Streites Glück,  
Und den Andern entgegen zu treten?  
Der Mann, der es sah, ist wenn ich euch sag':  
Das ist der alte, der wackere Waag!

Sind wir nicht tapfer im heissesten Kampf  
Auf der weiten Fläche der Waide,  
Bei Flintenfeuer und Rossgestampf,  
Bei Kanonengekrach und Pulverdampf  
Gestanden an deiner Seite?  
Und der Mann, der's nicht weiß, ist, wenn ich euch sag':  
Das ist der alte, der wackere Waag!

Wer focht in des Tages brennender Gluth  
Für des Nebstocks wehendes Zeichen,  
Und vergoß des Weines funkelndes Blut,  
Und riß wie des Weinstroms schäumende Fluth  
Von den Bergen Felsen und Eichen?  
Der Mann, der's vergoß, ist, wenn ich euch sag':  
Das ist der alte, der wackere Waag!

Doch wollen wir ihm nicht böse seyn,  
Nicht Gleiches mit Gleichem vergelten:  
Wir laden die lieblichen Jüngferlein,  
Wir laden die freundlichen Frauen ein,  
Die Bürgersoldaten, die Helden,  
Die Reiter, die Jäger, und jeden, der Mag,  
Und auch den alten, den wackeren Waag!

Last all' uns lustig und fröhlich seyn,  
Und freudig tanzen und singen;  
Es soll ein Jeder des Tags sich freun,  
Und Einer dem Andern Rosen streun,  
Und seine Gesundheit bringen:  
Es lebe der lustige Kirchweihstag,  
Es lebe Durlach, es lebe Waag!

A. J. Klener, Hauptmann der Schwarzen.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

Nro. 14665. Die Ertheilung der Wirthschaftsconcessionen betreffend.

Die Höchste Verordnung im Reg. Blatt von 1834 Nro. 49. §. 6. schreibt vor:

„Alle 5 Jahre werden für jede Gemeinde, in welchen das Bedürfnis des Publikums die Ertheilung neuer Wirthschaften erfordert, so viele Concessionen, als nöthig sind, ertheilt. Zu diesem Zwecke berichtet der Gemeinderath erstmals im Monat August 1835, und in der Folge jedes Mal nach Ablauf von 5 Jahren nach Einvernahme der Wirthhe.

Da nun die Zeit herannaht, in welcher diese Anträge erstattet werden müssen, so fordert man die Bürgermeisterrämter und Gemeinderäthe auf

- 1) da, wo keine weitere Wirthschaftsconcessionen, (wozu auch Bierschänke gehören) nöthig sind, wie wohl in den meisten Orten der Fall seyn wird, dieß bis Freitag den 14. August d. J. kurz berichtlich anzuzeigen.
- 2) Da aber, wo weitere nöthig seyn sollen, die deßfalligen Berichte bis eben dahin zu erstatten. Insbesondere wird das Bürgermeisteramt Durlach dabei auf jene Wirthschaften aufmerksam seyn, welche in nächster 5jähriger Frist zu Ende gehen, und deren Verlängerung bereits nachgesucht worden ist.

Die deßfalligen Berichte müssen übrigens genau nach dem §. 6. und dem anliegenden Formulare abgefaßt und das weitere Verfahren nach §. 8. geregelt seyn.

Durlach den 21. July 1835.

Großherzogliches OberAmt.

Nro. 14616. Die Verwandlung der angesehenen Forstfrevelstrafen in Arbeitsstrafen betr.

Einige Gemeinderäthe erlauben sich, die den Acisoren zum Einzug zugekommenen Verzeichnisse über erkannte Frevelstrafen von diesen zu erheben, von Amtswegen zu durchgehen und jene, die sie für Zahlungsunfähig halten, nach oft sehr willkürlichen Maximen zur Strafverwandlung zu verzeichnen.

Die Folgen davon sind einmal nicht seltene Beschwerden, daß der eine dazu vom Gemeinderath notirt worden sey, während der andere weit ärmere in demselben für Zahlungsfähig erklärt, sodann aber, daß selbst solche schon öfters notirt worden sind, welche bei dem Vollzug der öffentlichen Arbeitsstrafen ihre Schuldigkeiten bar zu erlegen noch vorziehen.

Da jene Gemeinderäthe durch diese ihre Manipulation der vorliegenden Instruktion im Reg. Blatt de 1834 pag. 311 entgegenhandeln, sich selbst unnöthige Geschäfte machen, hauptsächlich aber den Zweck des Forstgesetzes vereiteln, so nimmt man hier von Veranlassung, sie aufzufordern, sich künftig die-

ses Geschäfts, wozu sie nicht competent sind, zu enthalten.

Der Einzug der Forstfrevelstrafen hat vielmehr genau nach dem §. 2. der vorliegenden Instruktion also zu geschehen, daß der Steuererheber die Freveler urkundlich auffordern läßt, binnen 8 Tagen Zahlung zu leisten, oder das gegen sie eintretende Executionsverfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Realexecution durch den Zollauffseher, wie bei andern Steuern vorzunehmen, wobei es sich dann zeigen wird, ob Executionsgegenstände da sind oder nicht. Innerhalb jenen 8 Tagen welche den Schuldnern zur Zahlung anberaumt sind, bleibt es ihnen zwar unbenommen, der Realexecution durch ein vom Gemeinderath erbetenes Armuthszeugniß vorzubeugen, allein der Gemeinderath, für dessen Inhalt jeden Falls verantwortlich, muß erst um ein solches angesprochen werden, und eine Prüfung der Zahlungsfähigen Schuldner von Amtswegen steht ihm niemals zu.

Man erwartet von jenen Gemeinderäthen, die sich bisher ein entgegengesetztes Verfahren erlaubten, künftighin die genaue Befolgung obiger Vorschriften.

Durlach den 20. July 1835.

Großherzogliches OberAmt.

(Bettlerpolizei betreffend.)

Nro. 14599. Sämmtliche Bürgermeisterrämter des Oberamts, werden hiermit wiederholt auf den strengen Vollzug der hohen Ministerialverordnung vom 15. März d. J. Reg. Blatt Nro. XVIII. das Verfahren gegen die Bettler betr. aufgefördert, bei Vermeidung der im §. 7. dieser Verordnung ausgesprochenen Strafe.

Da die nach §. 3. bestimmte Fanggebühr sogleich aus der GemeindsCasse bezahlt werden muß, der Ersatz aber von der HeimathsGemeinde des Bettlers zu geschehen hat, §. 6., und zwar ohne Mitwirkung des Oberamtes, so werden die Bürgermeisterrämter wohl daran thun, den betreffenden Bettler jeweils per Schub seiner Heimathsbehörde zu überliefern, die dem Transporteur sogleich die Kosten auslagen zu ersetzen hat.

Sowie die Gendarmerie dafür wacht, daß §. 1. gedachter Verordnung nachgekommen, und dem Unfuge des Bettelns gesteuert wird, ebenso müssen aber auch nach §. 2. die Bürgermeisterrämter auf dem Strafvollzug bestehen, und deßhalb dafür sorgen, daß in ihrer Abwesenheit ein Stellvertreter, (Polizeioffiziant) bei der Hand ist, an den sich das Polizeipersonale in vorkommenden Fällen wenden kann.

Kommen abermals Beschwerden ein, daß gegen diese Anordnung gehandelt, oder gar kein Polizeioffiziant zu finden gewesen sey, so wird gegen das betreffende Bürgermeisteramt ohne weiters die §. 7. ausgesprochene Strafe erkannt werden.

Durlach den 20. July 1835.

Großherzogliches OberAmt.

F Dienstaachricht.

Nro. 14357. Dem bisherigen Schulverweser Heinrich Christoph Vertsch von Hohenwetttersbach, wurde der Schuldienst zu Singen definitiv übertragen.

Durlach den 15. July 1835.

Großherzogliches OberAmt.

Nro. 396. Die Hausversteigerung des Andreas Schönthaler betr.

Durlach. In Sachen des Grundherrn, Freyherrn von Schilling zu Hohenwetttersbach, gegen Andreas Schönthaler, Ackermann vom Thomashäuschen, Forderung ad —. 7 fl. 5 kr. nebst Zins betr. wird anmit Tagfahrt zur Vornahme der unterm 21. May 1835 D.N.No. 9888. richterlich erkannten Versteigerung des Schuldnerschen Hauses im Exekutionswege auf Montag den 27. July d.J. Nachmittags 2 Uyr auf hiesigem Rathhause mit dem Beisatze anberaumt: daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Durlach den 30. Juny 1835.

Großh. AmtsRevisorat.  
Eccard.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Nro. 1542. Das SteuerCataster pro 1835 welches dem GemeindebedürfnißEtat vom 1. Juny 1835 bis dahin 1836 zu Grunde gelegt wird, liegt 8 Tage lang jedem Steuerpflichtigen auf dem RathschreibereiBureau zur Einsicht offen, was anmit bekannt gemacht wird.

Durlach den 9. July 1835.

Gemeinderath.

G. Waag.

vd. Fesenbeckh.

Nro. 1616. Das Fahren und Reiten durch das s.g. Mauerloch, ist bei 1 fl. Strafe verboten, und nur denjenigen das Ein- und Ausfahren erlaubt, welche in jener Gasse wohnen, und etwas dorthin oder von dort wegzuführen haben.

Durlach den 15. July 1835.

BürgermeisterAmt.

H. H.

G. Waag.

Nro. 1663. Wer irgendwo Schutt auf Allmendgut führt, auffer an den 5ten Rutschweg, wird per Wagen um 1 fl. 30 kr., per Schubkarre um 1 fl. und per Korb um 50 kr. gestraft, wovon dem Anzeiger die Hälfte zugeschrieben wird.

Durlach den 18. July 1835.

BürgermeisterAmt.

H. H.

G. Waag.

Privat-Nachrichten.

Mehrere Fuder Wein, 1835r Gewächs, sind in beliebigen Quantitäten und billigen Preises zu verkaufen. Bei wem, ist bei der Redaction dieses Blattes zu erfahren.

Bei Herr Rappenwirth Jung ist reiner 1835r Wein, der Schoppen zu 4 kr. täglich zu haben.

Durlach. (Anzeige.) Marie Döttinger, wohnhaft in der Pfingstvorstadt, zunächst dem Ochsenthor, zeigt einem verehrl. Publikum hiesmit gehorsamst an, daß sie um äußerst billigen Preis alle Arten Couverte (Bettdecken) zu verfertigen im Stande ist und bittet um gefällige zahlreiche Bestellungen.

Bei Carl Zachmann, ist ein Logis zu vermietthen, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speicherkammer, Keller und Holzplatz; das Nähere ist bei ihm selbst zu erfahren.

Durlach den 21. July 1835.

Carl Zachmann.

Brunnenhold und Brunnenstark.

(Mährchen.)

Fortsetzung zu Nr. 29.

Aber die Freude des alten Königs wahrte nicht lange. Denn Brunnenhold half ihm zwar in seinen Regierungsgeschäften, wo er konnte, und zeigte sich so mild gegen die Unterthanen, daß alles Volk ihn lieb gewann. Aber als ein guter Waidmann trieb er auch gerne bisweilen das Waidwerk, und jagte mit seinen treuen Thieren in den herrlichen Forsten des Reiches, und kehrte oft erst des andern Tages zurück zu seiner frommen Gemahlin. So geschah es auch eines Tages, daß er Abschied nahm von ihr, und versprach, noch desselbigen Abends wieder zu kehren. Er jagte aber lange, und schickte seine Thiere aus nach allen Richtungen. Aber wie oft er sie auch von ihm schickte rechts und links, und dahin und dorthin, so kehrten sie doch dießmal immer wieder und brachten nichts mit ihnen. Endlich geschahs, als er schon heim kehren wollte, und sich umschaute, wohin er seinen Weg nehmen müsse, daß er durchs Gebüsch eine Hirschku erblickte, die war weiß, als der Schnee. Da verlangte ihn, diese Seltenheit zu erlegen, und schickte seinen Löwen nach ihr, und gieng selbst nach ihr. Aber der Löwe konnte sie nicht erreichen, und er selbst müdete sich vergebens. Wenn er sie auch erreicht zu haben meinte, so war sie wieder auf einmal ferne von ihm, daß er sie kaum noch erblickte. Und wenn er sie oft ganz aus den Augen verlor.

hatte, und sich eben zur Heimkehr anschickte, so erschien sie ihm wieder ganz in der Nähe. Und so verlockte sie ihn weit ab, weit ab, bis er gar nicht mehr die Gegend konnte, da er war, und bis die Sonne sank und ihm hinter fernen unbekanntem Bergen untergieng.

Da sah er sich auf einmal mitten im Wald auf einem weiten Plage, drauf viele frische Kräuter wuchsen, und den ein klarer Quell durchfloß. Und er sah um sich, und bemerkte, daß es schon spät sey, denn der Mond stand schon hoch am Himmel, und er beschloß die Nacht auf dem schönen Plage hin zu bringen. Darum machte er sich ein Feuer an, und steckte zu beiden Seiten einen Ast in den Rasen, der sich oben in zwei Nestlein theilte, und legte oben drüber einen Stok, als einen Bratspieß. Dann schickte er seinen Löwen aus, und der Löwe brachte ihm alsbald einen Hasen zurück, den er abstreifte und an seinen Bratspieß steckte. Dann setzte er sich zu ihm, und schürte das Feuer, und drehte den Braten, und pfiß ein Jagdliedlein nach Waidmanns Gebrauch auf einem Blatte; und um ihn lagen seine Thiere, sein Löwe, sein Bär und sein Wolf, und ruheten, und schmeichelten bisweilen ihrem Herrn.

Aber er saß nicht lange, und sein Hase war noch nicht gebraten, und sein Liedlein war noch nicht ausgepiffen, — da kam ein altes, eisgraues Mütterlein aus dem Walde, das gieng ganz vorwärts gebückt, und stützte sich auf einen Dornenstok, und hauchte in die dürrn Hände, und sagte immer laut für sich mit zitternder Stimme: „Schuck, schuck, wie friert michs! Schuck, schuck, wie friert michs!“

Sie gieng aber nicht näher hinzu an das Feuer, sondern gieng in weiten Kreisen um Brunnenhold und seine Thiere, die um das Feuer her lagen, und sagte mit immer lauterer Stimme: „Schuck, schuck, wie friert michs! Schuck, schuck, wie friert michs!“ Da fieng Brunnenhold an zu lachen, und rief ihr zu: „Ey, närrisch Mütterlein! warum gehst du nicht her an's Feuer, wenn dich friert? Da kannst du dich ja wärmen.“

Aber das alte Mütterlein mit dem krummen Rücken und den dürrn Händen wollte nicht hingehen zum Feuer, sondern sprach: „Rein, junger Herr, ich will viel lieber verfrieren in der kalten Nacht, als mich zwischen Euch und Eure Thiere setzen.“

Brunnenhold zeigte ihr aber, daß seine Thiere zahm wären, und sprach: „Setz dich nur her, sie thun dir nichts.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen so. hiemit ausgefordert.  
 No. 82. C. Brentsprat, Königl. Niederl. Kunstschler in Amsterdam.  
 — 83. Hofgerichts-Advokat Specht in Nassau.  
 Durlach den 22. July 1835.

Großherzogliche Post-Expedition.  
 R o t t m a n n.

Frucht-, Brod-, Fleisch-, Heu-, Stroh-, Holz- und Victualien-Preise

vom 18. July 1835 in Durlach.

Das Malter	Mittelpreis:	
	fl.	fr.
Waizen	9	24
Neuer Kernen	9	44
Alter Kernen		
Neu Korn	6	20
Alt Korn		
Gerste	6	—
Weißkorn	7	40
Haber	4	39
Eingeführt: 818 Malter. *)		
Verkauft: 818 Malter.		
Vorrath: 650 Malter Kernen.		
— 7 Malter Gerste.		
— 161 Malter Haber.		

Brod-Taxe.

Ein Beck zu 2 fr. soll wiegen	—	12	Loth.
Weißbrod zu 6	—	1	5
Schwarzbrod zu 10 fr. soll	—	3	24

Fleisch-Taxe.

Das Pfund Mastochsenfleisch kofiet	40	fr.
Rind- oder Schmalfleisch	8	—
Kalbsteisch	8	—
Hammelfleisch	9	—
Schweinefleisch	10	—

Der Centner Heu	1	fl.	48	—
Hundert Bund Stroh	20	—	—	—
Das Maß Holz, hartes, kofiet	14	—	—	—
Das Pfund Rindschmalz kofiet	22	—	—	—
— Schweineschmalz	24	—	—	—
— Butter	20	—	—	—
Lichter, gezogene das Pfund	22	—	—	—
— gegossene	20	—	—	—
Seife	16	—	—	—
Öhsenunslitt, rohes	12	—	—	—

\*) Bemerk wird, daß unter eingeführter Frucht bloß die verstanden ist, welche ins städtische Kornhaus kommt, und jene nicht darunter begriffen ist, welche auf dem s. g. Stumpenmarkt verkauft wird.